

RS OGH 2000/6/14 9ObA48/00z, 9ObA35/05w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.2000

Norm

ArbVG §109 Abs1 Z2

Rechtssatz

Die Verlegung des ganzen Betriebes ist eine Betriebsänderung im Sinne des § 109 Abs 1 Z 2 ArbVG. Wenn auch "wesentliche Nachteile" für die Arbeitnehmerschaft im Rahmen des § 109 ArbVG im Rahmen des Mitbestimmungsrechts des Betriebsrates berücksichtigt werden können, handelt es sich hierbei nicht um die Prüfung individueller Nachteile, sondern um solche für alle oder erhebliche Teile der Arbeitnehmerschaft. Da die Arbeitsplätze der Arbeitnehmer bei einer Betriebsverlegung in ihrer Beziehung zum Betrieb unverändert bleiben, ist eine Betriebsverlegung keine der Zustimmung des Betriebsrats bedürftige Versetzung.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 48/00z
Entscheidungstext OGH 14.06.2000 9 ObA 48/00z
Veröff: SZ 73/97
- 9 ObA 35/05w
Entscheidungstext OGH 31.08.2005 9 ObA 35/05w
Vgl; Veröff: SZ 2005/122

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113898

Dokumentnummer

JJR_20000614_OGH0002_009OBA00048_00Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at